

Anderß dagegen verhält es sich, wenn der betreibende Gläubiger seinem angeblichen Schuldner vor Anhebung der Betreibung sich nicht darüber erklärt hat, wie er zu der beanspruchten Saldoforderung, speziell auch ihrem ziffermäßigen Betrage nach, gelange. Hier hat er ihm den erforderlichen Aufschluß nunmehr bei Einleitung des Betreibungsverfahrens zu erteilen, und es muß der betriebene Schuldner verlangen dürfen, daß ihm mit der Zustellung des Zahlungsbefehles über die Art und Weise der vom Gläubiger vorgenommenen Abrechnung ein zuverlässiges Urteil ermöglicht werde. Unter der „Angabe des Forderungsgrundes“ läßt sich daher diesfalls nur eine spezifizirte Darstellung der genannten Abrechnung verstehen.

Daß nun die Rekurrenten, der Einreichung des Betreibungsbegehrens vorgängig, ihrem Schuldner Rechnung gestellt hätten, ist aus den Akten nicht zu entnehmen und darf daher nicht als erwiesen gelten; dies um so weniger, als weder im Betreibungsbegehren noch im nachherigen Beschwerdeverfahren dieser Standpunkt überhaupt eingenommen worden ist. Demgemäß hat aber laut den vorstehenden Ausführungen das Betreibungsamt Baselstadt mit Recht das fragliche Betreibungsbegehren deshalb beanstandet, weil der darin erwähnte Rechnungsauszug nicht beigelegt sei, und die nähere Bezeichnung des Forderungsgrundes verlangt, bevor dem Begehren Folge gegeben werden könne. Von der Einlegung des Rechnungsauszuges spricht dabei das Amt als von einem Mittel für die genauere Angabe des Forderungsgrundes, nicht aber als von einem Beweismittel für die Existenz der Forderung. Die auf die letztere Annahme basirten Argumente der Rekurrenten sind deshalb unstichhaltig, so namentlich ihre Ansicht, die Auffassung des Amtes führe konsequenter Weise dazu, in solchen Fällen die Produktion der gläubigerischen Rechnungsbücher fordern zu können.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

75. Entscheid vom 10. August 1903
in Sachen Gottschall.

Art. 93 Sch.- u. K.-Ges. Pfändung einer Nutznießung.

I. Die politische Gemeinde Steinmaur betrieb die Rekurrentin, Witwe Gottschall, für 115 Fr. Steuer. Sie ließ für diese Forderung am 27. Februar 1903 durch das Betreibungsamt Steinmaur einen in der Schirmlade der Gemeinde Steinmaur liegenden Zinscoupon von 150 Fr. zu einer Obligation pfänden. Letztere ist Bestandteil eines Vermögens von 11,457 Fr. 16 Cts., an dem der Rekurrentin die Nutznießung zusteht. Über diese Pfändung führte Rekurrentin gestützt auf Art. 93 des Betreibungsgesetzes Beschwerde.

Die beiden kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde als unbegründet ab. Sie stellten dabei gestützt auf einen Bericht des Betreibungsamtes fest: daß das jährliche Erträgnis des fraglichen Nutznießungskapitals sich auf 430 Fr. belaufe; daß der betriebenen Schuldnerin daneben noch eine Forderung auf einen Gottfried Kunz zustehende, deren nunmehriger Betrag nach erfolgten Abzahlungen 600 Fr. sei; und daß endlich die Schuldnerin (— die laut ihrer, von den Vorinstanzen nicht näher verifizierten Angabe im 78. Altersjahre steht —) wenigstens zum teilweisen Erwerbe ihres Unterhaltes noch fähig sei und nicht, wie sie behaupte, von ihrer Schwester unterstützt werde.

II. Mit dem gegenwärtigen Rekurse erneuert Frau Gottschall vor Bundesgericht ihr Begehren auf Aufhebung der fraglichen Pfändung.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Es steht zunächst fest, daß die Rekurrentin außer der fraglichen Nutznießung, die ihr jährlich 430 Fr. abwirft, noch etwas anderes Vermögen besitzt, mindestens noch die in den Vorentscheiden erwähnte Restanzforderung auf Gottfried Kunz im Betrage von 600 Fr. Rekurrentin selbst beziffert denn auch ihr gesamtes Jahres-

einkommen im Rekurse vor Bundesgericht auf 530 Fr., also auf 100 Fr. höher als jenes Nutznießungsverträgnis. Daneben erklären die Vorinstanzen die Rekurrentin als wenigstens teilweise noch erwerbsfähig, ein Moment, dem freilich in Hinsicht auf das hohe Alter derselben ein erhebliches Gewicht nicht zukommen kann. Es mag nun zugegeben sein, daß auch bei Berücksichtigung dieser anderweitigen Hilfsquellen der Rekurrentin ihr Gesamteinkommen jedenfalls für die Bestreitung der Unterhaltskosten nur kärglich ausreicht und daß deshalb die Auffassung hätte nahe liegen können, eine Pfändung der aus der Nutznießung fließenden Einnahmen wenigstens nur in der Weise zu gestatten, daß die Inanspruchnahme dieser Einnahmen sich auf einen längern Zeitraum zu verteilen hätte. Indessen läßt sich doch nicht sagen, die Vorinstanz habe dadurch, daß sie die Pfändung des fraglichen Zinscoupons guthieß, von ihrem Ermessen einen willkürlichen, die Verhältnisse gräßlich mißachtenden Gebrauch gemacht, und es sei somit für das Bundesgericht ein Anlaß zur Abänderung ihres Entscheides vorhanden. Wenn die kantonale Aufsichtsbehörde auch darauf abstellt, daß, wenn man eine Pfändung gegen die Nutznießung nicht zuließe, alsdann die betreibende Gläubigerin, ohne daß sich dem die Rekurrentin widersetzen könnte, auf die Forderung von 600 Fr. greifen würde, so kommt diesem Argumente allerdings streng rechtlich keine Bedeutung zu. Dagegen ist es doch von praktischer Erheblichkeit und insoweit nicht schlechtlin zu verwerfen: Es tut dar, daß faktisch die angefochtene Pfändung, selbst wenn sie vor Art. 93 des Betreibungsgesetzes nicht Stand hielte, effektiv doch nicht ungerechtfertigter Weise in die Vermögensinteressen der Rekurrentin schädigend eingreift und daß voraussichtlich die Aufhebung der jetzigen Pfändung wegen der nachherigen Ersetzung derselben durch eine neue nur zu unnützen Weiterungen und Kosten führen müßte.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

76. Entscheid vom 10. August 1903 in Sachen
Leihkasse Richterswil.

*Grundpfandverwertung: Abänderung des Lastenverzeichnisses. Art. 138
Ziffer 3 Sch.- u. K.-Ges. Art. 140 eod.*

I. Im Grundpfandverwertungsverfahren über zwei dem Johannes Sieger, Gypfermeister in Zürich III, gehörende Liegenschaften hat das Betreibungsamt Veltheim zur Anfertigung des Lastenverzeichnisses vom Notariate einen Auszug über die Belastung der Liegenschaften eingezogen; nach diesem Auszuge stand dem Bruder des Schuldners, Balthasar Sieger, in zweitem Range ein Pfandrecht für zwei grundversicherte Forderungen von je 11,000 Fr. zu. Dieses Pfandrecht nahm das Betreibungsamt in das Lastenverzeichnis auf; desgleichen wurde im Lastenverzeichnis auf die Anmeldung der Volksbank Winterthur hin ein Faustpfandrecht der letzteren an den beiden Schuldbriefen von 11,000 Fr. vorgemerkt. Die Rekurrentin hat das Grundpfandrecht des Balthasar Sieger bestritten, worauf das Betreibungsamt dem letzteren Frist zur Klage ansetzte, zugleich aber auch dem Joh. Sieger und der Volksbank Winterthur eine Abschrift der Fristansetzung zustellte; die letzteren beiden leiteten dann gegen die Leihkasse Richterswil Klage ein auf Anerkennung des Faustpfandrechtes; dieser Prozeß wurde aber von der Hand gewiesen, weil dem Joh. Sieger gar kein Faustpfandrecht zustehet, das Faustpfandrecht der Bank aber nicht bestritten sei. Hierbei hatte sich herausgestellt, daß die beiden Schuldbriefe von 11,000 Fr. von Balthasar Sieger an Johannes Sieger abgetreten und sodann von letzterem der Volksbank in Faustpfand gegeben worden waren. Es ist nicht bestritten, daß dem Balthasar Sieger, der im Lastenverzeichnis als Gläubiger aufgeführt ist, gar kein Recht an oder aus den Schuldbriefen mehr zustehet.

Das Betreibungsamt Veltheim hat sodann, nachdem die Verwertung der Liegenschaften am 30. Mai 1902 stattgefunden hatte, das Lastenverzeichnis nachträglich abgeändert, indem es als Grundpfandgläubiger den Joh. Sieger aufführte und den Beteiligten